

Handlungsbedarf Fließgewässer im Kanton Schwyz

Objektblätter Fließgewässer

Objektbezogene Planung

Erläuterungsbericht - Mitwirkung

Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Auftrag	4
1.3 Rechtlicher Stellenwert	5
1.4 Grundlagen	5
2. Gesetzlicher Rahmen.....	5
2.1 Grundsätze	5
2.2 Zuständigkeiten.....	6
2.3 Richtplan.....	7
2.4 Gewässerraum.....	8
2.5 Auswirkungen auf die kommunalen Planungen	9
3. Grundlage der «Objektblätter Fliessgewässer»	9
3.1 Strategische Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern	9
3.1.1 Hochwasserschutzpriorität.....	9
3.1.2 Revitalisierungspriorität	9
3.1.3 Handlungsbedarf.....	9
3.1.4 Mitwirkung	10
3.1.5 Ergebnis.....	10
3.2 Verfahren.....	10
4. Inhalt der «Objektblätter Fliessgewässer»	11
4.1 Karten	11
4.1.1 Übersichtskarte.....	11
4.1.2 Herleitung der Prioritäten.....	11
4.2 Objektbeschreibung.....	12
4.2.1 Länge Gewässer	12
4.2.2 Stand der Planung.....	12
4.2.3 Projekttyp.....	12
4.2.4 Projekthinweis	13
4.2.5 Planungs- und Umsetzungsfrist	13
4.3 Richtplaneintrag.....	13
4.3.1 Koordinationsstand.....	13
4.3.2 Koordinationshinweis.....	13
4.3.2.1 Richtplan	13
4.3.2.2 Landschaftskonzeption	15

5.	Planungsgrundsätze	16
5.1	Allgemeine Planungsgrundsätze	16
5.2	Objektbezogene Planungsgrundsätze	17
6.	Übersichtskarte.....	18
7.	Objektkatalog	18
7.1	Bezirk Gersau.....	18
7.2	Bezirk Einsiedeln.....	19
7.3	Bezirk March.....	20
7.4	Bezirk Höfe.....	21
7.5	Bezirk Küssnacht.....	22
7.6	Bezirk Schwyz.....	23
8.	Geodatenmodell	26
9.	Anhang	27

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das heterogene, dichte Gewässernetz des Kantons Schwyz ist rund 2 400 km lang. Die Gewässer umfassen kleine Wiesengräben und Heckenbäche, Riedbäche, Meliorationskanäle, Wildbäche (Hang- und Tobelwaldbäche), Siedlungs(rand)bäche sowie grössere voralpine Bäche und Flüsse.

Die unterschiedlichen Fliessgewässer im Kanton Schwyz erfüllen verschiedene Funktionen. Sie gewährleisten die Grundwasserneubildung und spielen somit eine wichtige Rolle für die Trinkwasserversorgung. Durch die Nutzung der Wasserkraft tragen sie wesentlich zur Produktion von regionaler, erneuerbare Energie bei. Die Fliessgewässer führen wiederkehrend Hochwasser, vor welcher es die Bevölkerung und die Sachwerte mit geeigneten Massnahmen zu schützen gilt. Als Lebensraum und Vernetzungselement für unzählige Tier- und Pflanzenarten leisten die Flüsse und Bäche und deren Ufer einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Als prägendes Landschaftselement tragen die Fliessgewässer zur Siedlungsqualität sowie der Vernetzung und Begrünung des Siedlungsraumes bei und dienen als wichtiger Erholungs- und Freizeitraum.

Damit die Fliessgewässer ihre verschiedenen Funktionen erfüllen können, sind die vorhandenen Hochwasserschutzdefizite und ökologische Defizite der Gewässer zu ermitteln und mit geeigneten Wasserbaumassnahmen zu beheben. Daher sind Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100, WBG) wie auch Massnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten oder eingedolten Gewässer gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, Gewässerschutzgesetz, GSchG) zwei wesentliche öffentliche Interessen.

1.2 Auftrag

Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen an einem Fliessgewässer sind untereinander zu koordinieren und integral zu planen. Der Handlungsbedarf an einem Fliessgewässer lässt sich daher nach der Summe der vorhandenen Hochwasserschutzdefizite und ökologischen Defiziten bestimmen. Mit RRB Nr. 107/2020 beauftragte der Regierungsrat das Umweltdepartement, einen gesamthaften, sektorenübergreifenden Handlungsbedarf an den Fliessgewässern zu ermitteln. In der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern [1] wurden die Interessen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an einem Fliessgewässer gesamthaft erarbeitet und priorisiert. Somit konnten die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf im Kanton Schwyz bestimmt werden. Wasserbaumassnahmen an diesen Fliessgewässerabschnitte sind von kantonalem, überregionalem Interesse und im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Durch den Eintrag in den Richtplan werden die behördenverbindlichen Voraussetzung für eine integrale, sektorenübergreifende und koordinierte Planung von zukünftigen Wasserbaumassnahmen geschaffen.

Im Rahmen des kantonalen Mitwirkungsverfahrens unter Beizug der Bezirke, zur strategischen Planung des Handlungsbedarfs an den Fliessgewässer wurde beantragt, das die Bezirke, kan-

tonale Fachstellen, Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessensverbände und Kraftwerksbetreiber vor dem Eintrag in den Richtplan in einem erweiterten Mitwirkungsverfahren zu den Ergebnissen der strategischen Planung zur Stellungnahme einzuladen sind.

Das erweiterte Mitwirkungsverfahren wird für die prioritären Abschnitte auf Basis der «Objektblätter Fliessgewässer» durchgeführt. Dabei werden in den Objektblättern die übrigen öffentlichen, überregionalen Interessen (Stufe Richtplan) im Einflussbereich des Fliessgewässers, mittels Koordinationshinweisen berücksichtigt. Dadurch können Interessenskonflikte frühzeitig erkannt und Synergien genutzt werden.

Die «Objektblätter Fliessgewässer» dienen nach Abschluss des erweiterten Mitwirkungsverfahrens als Grundlage für den behördenverbindlichen Eintrag in den kantonalen Richtplan. Durch den Eintrag der Fliessgewässer in den Richtplan sind Planungsgrundsätze auf Stufe Richtplan festzulegen.

1.3 Rechtlicher Stellenwert

Die «Objektblätter Fliessgewässer» sind ein objektbezogenes Planungs- und Koordinationsinstrument wasserbaulicher Massnahmen (Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen) an den Fliessgewässern im Kanton Schwyz.

Die «Objektblätter Fliessgewässer» sind im Rahmen der strategischen Planung unter Mitwirkung der Bezirke und der kantonalen Fachstellen erarbeitet und stellen eine reine Interessensbekundung dar. Die Planung erhebt keinen Anspruch auf eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten. Die Behördenverbindlichkeit wird im Rahmen des Richtplanverfahrens mit dem Eintrag der Fliessgewässer und dem Beschluss der Planungsgrundsätze sichergestellt. Die verschiedenen Wasserbaumassnahmen sind in jeweils eigenständigen Baubewilligungsverfahren zu gewährleisten.

1.4 Grundlagen

[1] Handlungsbedarf Fliessgewässer, strategische Planung, Amt für Gewässer, November 2020

[2] Richtplan des Kantons Schwyz, 26. Juni 2020

[3] Landschaftskonzeption Kanton Schwyz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, 5. September 2019

2. Gesetzlicher Rahmen

2.1 Grundsätze

Wasserbaumassnahmen an den Fliessgewässern lassen sich aus den zwei wesentlichen öffentlichen Interessen ableiten:

- a) Den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere Überschwemmung, Erosion und Feststoffablagerungen (Art. 1 Abs. 1, WBG).
- b) Den Erhalt und die Förderung von natürlichen Funktionen des Gewässers, insbesondere durch die Revitalisierung der Gewässer (Art. 38a Abs. 1 GSchG), der Sicherstellung eines

nicht wesentlich beeinträchtigten Geschiebehaushalts (Art. 43a Abs. 1 GSchG), der Sanierung von Schwall-Sunk (Art. 41a Abs. 1 GSchG) und der Wiederherstellung der Fischwanderung (Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei, SR 923.0, BGF).

Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Renaturierung der Gewässer ist eine gesetzliche Aufgabe des Bundes an die Kantone. Dabei muss bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden (Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG). Gewässer und Gewässerraum müssen gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Wasserbaumassnahmen sind raumwirksame Vorhaben. Entsprechend des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700, RPG) sind raumwirksame Massnahmen stufengerecht aufeinander abzustimmen. Die Behörden (Kanton, Bezirke und Gemeinden) haben daher in ihren Richt- und Nutzungsplanungen die Wasserbaumassnahmen (Art. 46 Abs. 2 GSchV und § 44a Abs. 2 KWRG) zu berücksichtigen.

2.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus dem WBG und des GSchG werden im Kanton Schwyz auf verschiedenen Ebenen vollzogen.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen aus (§ 42 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes, SRSZ 451.100, KWRG). Der Kanton erstellt und aktualisiert die Langfristplanung und Massnahmenplanungen entsprechend dem Gewässerschutzgesetz (§42 KWRG) und ist zuständig für die Koordination von Massnahmen verschiedener Behörden und Amtsstellen im Bereich Wasserrecht und Gewässerschutzrecht (§ 7 der Wasserverordnung, SRSZ 451.111, WV).

Hoheitsträger über die öffentlichen Fliessgewässer sind die Bezirke (§ 4 Abs. 1 KWRG). Sie sind Aufsichtsbehörde über die Wasserbaupolizei an Bächen und Flüssen und ordnen die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes an. Der Bezirk ist zuständig für die Revitalisierung der Fliessgewässer und die Umsetzung der Sanierung des Geschiebehaushalts bei Nichtwasserkraftanlagen (§ 41 Abs. 3 KWRG). Der Bezirksrat lässt eine Vorstudie zur Notwendigkeit einer Gewässerverbauung oder Revitalisierung an einem Fliessgewässer sowie zur Festlegung des Pflichtenkreises erstellen (§ 30 Abs. 1 WV).

Der Gewässerunterhalt sowie die Ausführung von Hochwasserschutzmassnahmen obliegt den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten respektive den Perimeterpflichtigen eines Verbauungsprojekts (§§ 45 ff KWRG). Wo eine Wuhrkorporation besteht, lässt diese für das Hochwasserschutzprojekt eine Vorstudie erstellen (§ 30 Abs. 2 WV).

Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaftselement möglichst verbessert werden (§ 43 KWRG). Sie können Massnahmen unterstützen, die der Revitalisierung eines Gewässers dienen oder einen naturnahen Hochwasserschutz gewährleisten. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Kulturlanderhalts, zu revitalisieren.

Die Gewässer und Gewässerräume sind so zu gestalten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung ist zu berücksichtigen.

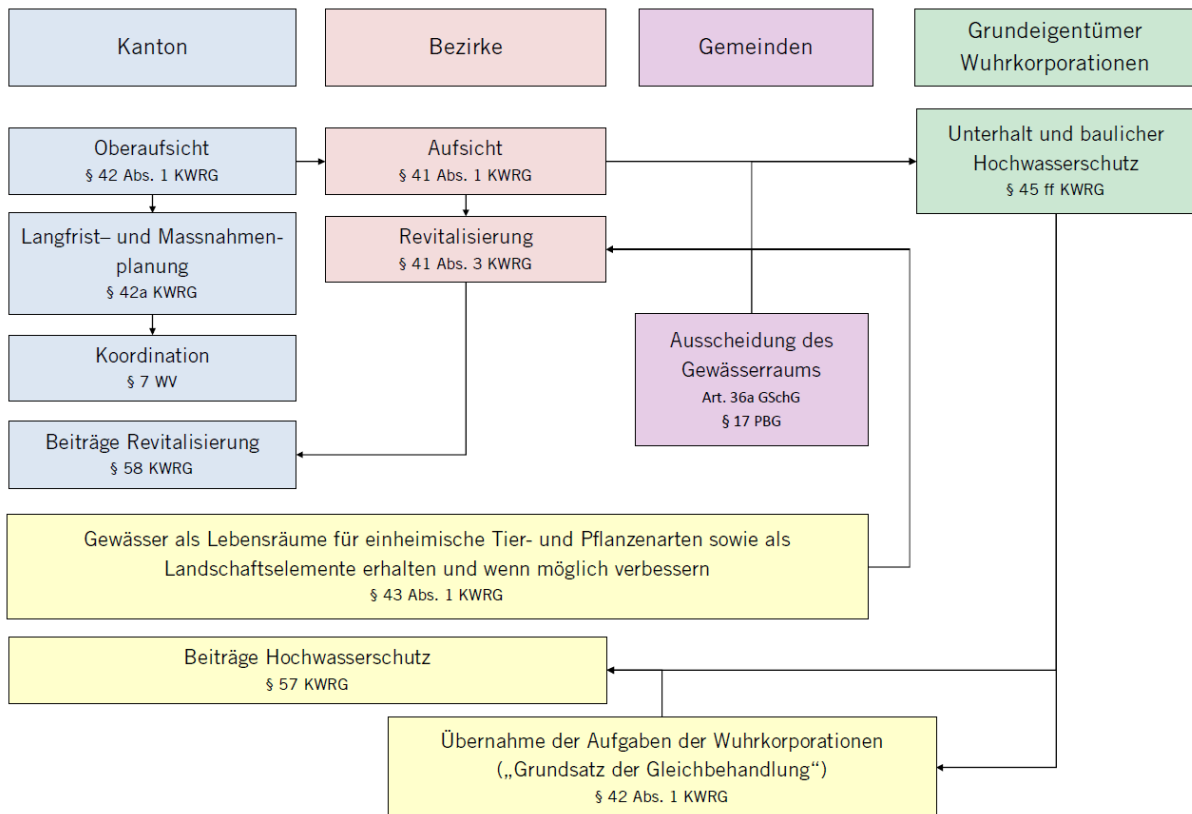


Abbildung 1: Zuständigkeiten beim Vollzug des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fließgewässer im Kanton Schwyz

2.3 Richtplan

Der Richtplan ist für die räumliche Entwicklung des Kantons das notwendige Steuerungsinstrument. Er legt für die verschiedenen Gebiete und Sachthemen die behördenverbindlichen Ziele, Massnahmen und Vorgehen fest. Er klärt die Zuständigkeiten und sichert eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessen.

Fließgewässer mit einem prioritären Handlungsbedarf sind von kantonalem, überregionalem Interesse. Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Beseitigung der vorhandenen Defizite stellt ein behördenverbindliches Ziel dar. Durch den Beschluss von objektbezogenen Planungsgrundsätzen wird der Zielsetzung und Aufgaben des Richtplans entsprochen und bestehende Beschlüsse [2] präzisiert und konkretisiert (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Bestehende Beschlüsse des kantonalen Richtplans mit Bezug auf die Fließgewässer

Beschluss	Nr.
a) Der Kanton Schwyz sichert den Erhalt seiner herausragenden Berg-, Wald-, Seen- und Naturlandschaften. Diese übernehmen eine wichtige Funktion im Schutz vor Naturgefahren sowie als Lebens- oder Erholungsraum.	RES-1.12
d) Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung gemäss der Gewässerschutzverordnung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fließgewässer sowie stehende Gewässer.	L-12.1
a) Naturgefahren sind Teil unseres Lebensraumes und die Nutzung des Raumes ist diesen natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Kanton Schwyz ist bestrebt, einen nachhaltigen und bestmöglichen Schutz vor Naturgefahren zu bieten. Zu diesem Zweck betreibt er ein integrales Risikomanagement. Hauptpfeiler bildet die Vorbeugung (Prävention und Vorsorge). Der Aufwand für den Schutz muss zweckmässig und angemessen sein. Die Anstrengungen der öffentlichen Hand entbinden das Individuum nicht, in eigener Verantwortung mit Naturgefahrenrisiken umzugehen.	L-13.1
c) Der Kanton erarbeitet gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung eine Planung zur Sanierung der Wasserkraftanlagen und legt die Fristen für deren Umsetzung fest.	W-2.2.1

2.4 Gewässerraum

Bei der Festlegung des Handlungsbedarfs werden die Interessen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung betrachtet. Mit dem angestrebten Richtplaneintrag wird der Koordinationsbedarf (Bestandteil des Richtplaneintrags) für die auf Projektstufe (Vor- oder Bauprojekt) notwendige Interessensabwägung gemäss Art. 3 Abs. 1 RPV sichergestellt (vgl. Kapitel 5). Eine abschliessende Interessensabwägung, mit Ausnahme der Standortgebundenheit der Wasserbaumassnahmen, erfolgt auf Stufe strategischer Planung und Richtplaneintrag nicht.

Art und Umfang der Wasserbaumassnahmen sowie der notwendige Raumbedarf wird auf Projektstufe erarbeitet (Vorstudie gemäss § 30 WV oder Folgeplanungen davon). Mit der Ausschreibung des Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG wird, unabhängig von den vorliegenden Objektblättern, direkt auf Stufe Nutzungsplanung der notwendige Raum für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und des Hochwasserschutzes grundeigentümergebunden ausgeschieden. Diese Raumsicherung für zukünftige Wasserbaumassnahmen ist bereits im kantonalen Richtplan festgelegt und beschlossen (vgl. Tabelle 2). Nur in Spezial- und Ausnahmefällen ist bei Wasserbauprojekten erhöhter Raumbedarf als der ausgeschiedene Gewässerraum erforderlich.

Tabelle 2: Bestehende Beschlüsse des kantonalen Richtplans zum Gewässerraum

Beschluss	Nr.
a) Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. b) Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Fließgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest. c) Für die einheitliche Festlegung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone erarbeitet das zuständige Amt die notwendigen Grundlagen (Ökomorphologie, Gewässerraumbreite) sowie eine Planungshilfe zuhanden der Gemeinden (Umsetzung in Nutzungsplanung).	L-12.1

2.5 Auswirkungen auf die kommunalen Planungen

Durch den Eintrag der Fliessgewässer mit Handlungsbedarf von überregionalem Interesse werden die Gemeinden angewiesen, die Planung und Umsetzung der Wasserbaumassnahmen in ihrer kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen wie und in welcher Form die Fliessgewässer in die kommunalen Leitbilder, in die Siedlungs- und Freiraumentwicklungen sowie in die Planung von Infrastrukturanlagen integriert werden.

3. Grundlage der «Objektblätter Fliessgewässer»

3.1 Strategische Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern

Der Handlungsbedarf an den Fliessgewässern wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems (GIS) erarbeitet und im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens plausibilisiert. Die GIS-basierte Analyse ermittelt und gewichtet anhand den vorhandenen Defiziten, basierend auf bestehenden Grundlagen (Gefahrenkarte und Renaturierungsplanungen) abschnittsweise die Hochwasserschutzpriorität, die Revitalisierungspriorität und kombiniert diese zu einem gesamthaften Handlungsbedarf.

3.1.1 Hochwasserschutzpriorität

Auf Grundlage der synoptischen Naturgefahrenkarten wurden die Fliessgewässer hinsichtlich ihrem Gefährdungs- und Schadenspotenzial beurteilt und daraus des Hochwasserschutzdefizits bestimmt und priorisiert. Dadurch konnte die Hochwasserschutzpriorität, respektive der Bedarf an Hochwasserschutzmassnahmen an einem Fliessgewässer, abgeleitet werden.

3.1.2 Revitalisierungspriorität

Auf Grundlage der strategischen Renaturierungsplanungen (Revitalisierung und Geschiebehaushalt) wurden die Fliessgewässer hinsichtlich ihrem ökologischen Nutzen, im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand sowie der Geschiebebeeinträchtigung, beurteilt und daraus das ökologische Defizit bestimmt und priorisiert. Dadurch konnte die Revitalisierungspriorität, respektive der Bedarf an Revitalisierungsmassnahmen an einem Fliessgewässer, abgeleitet werden.

3.1.3 Handlungsbedarf

Hochwasserschutz und Renaturierung sind gleichberechtigte öffentliche Interessen und haben entsprechend der Bundesgesetzgebung (WBG und GSchG) die gleiche Priorität.

Durch die Kombination der Hochwasserschutzpriorität und der Revitalisierungspriorität wurde folglich ein gesamthafter, sektorenübergreifender Handlungsbedarf an den Fliessgewässern (Handlungspriorität) bestimmt und priorisiert. Dadurch kann der integrale Handlungsbedarf, respektive der Bedarf an Wasserbaumassnahmen an einem Fliessgewässer, abgeleitet werden.

3.1.4 Mitwirkung

Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens mit den Bezirken und kantonalen Fachstellen wurden die Ergebnisse des Handlungsbedarfs fachlich plausibilisiert, die prioritären Fliessgewässerabschnitte festgelegt und die strategische Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern abgeschlossen [1].

Die objektbezogenen Mitwirkungsantworten und -anträge wurden bei der Erstellung der «Objektblätter Fliessgewässer» berücksichtigt (vgl. Anhang B in [1]).

3.1.5 Ergebnis

Anhand den plausibilisierten Ergebnissen des Handlungsbedarfs konnten die prioritären Fliessgewässer (Fliessgewässer mit einem hohen bis sehr hohen Handlungsbedarf) ermittelt werden. Für diese Gewässer wird je ein Objektblatt erfasst. Da der Handlungsbedarf und der vorgesehene Richtplaneintrag die Zuständigkeiten, Aufgaben und Interessen von Gemeinden, Wuhrkorporationen, Kraftwerksbetreibern und Interessensverbänden betrifft, wird ein erweitertes Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Darum wurde für jeden prioritären Fliessgewässerabschnitt ein «Objektblatt» erarbeitet. Die erweiterte Mitwirkung findet objektbezogen auf Grundlage der «Objektblätter» statt.

Die Objektlängen entsprechen nicht den genauen Abschnitten mit «sehr hohem» und «hohem» Handlungsbedarf. Sie beschreiben den in der Vorstudie zu betrachtenden Fliessgewässerabschnitt ohne grundsätzlichen Anspruch auf die Definition von Massnahmen auf der gesamten Länge. Der Projektperimeter wird mit Abschluss der Vorstudie genauer definiert.

3.2 Verfahren

Die «Objektblätter Fliessgewässer» sind Bestandteil der Strategie und Umsetzung des Handlungsbedarfs an den Fliessgewässern und bilden die Voraussetzung und Basis für die Einträge der Fliessgewässer und den Beschluss von Planungsgrundsätzen im kantonalen Richtplan (vgl. Abbildung 2 und Anhang A).

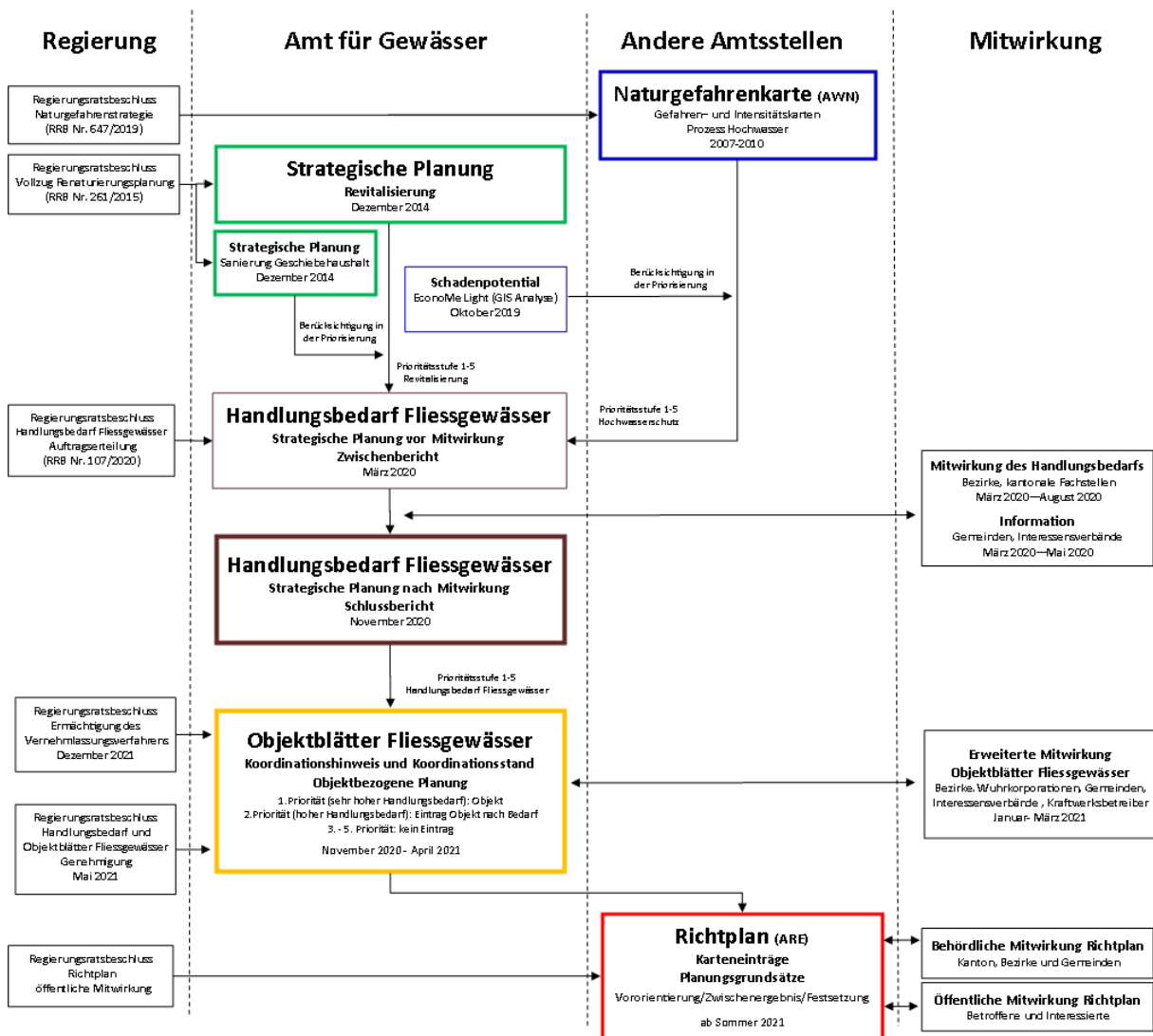


Abbildung 2: Schema des Verfahrensablauf, Strategie und Umsetzung des Handlungsbedarfs an den Fließgewässern (aus [1])

4. Inhalt der «Objektblätter Fließgewässer»

4.1 Karten

4.1.1 Übersichtskarte

Die Übersichtskarte beinhaltet das Fließgewässerobjekt inklusive der übrigen raumwirksamen Interessen auf kantonaler Stufe (Projekte, Inventare, usw.) in diesem Perimeter (vgl. Kapitel 4.3.2).

4.1.2 Herleitung der Prioritäten

Entlang des Fließgewässers werden abschnittsweise die Hochwasserschutzpriorität, die Revitalisierungspriorität und der Handlungsbedarf (Gesamtpriorität) gemäss der strategischen Planung zum Handlungsbedarf (vgl. Kapitel 2.4) dargestellt.

4.2 Objektbeschreibung

Die Tabelle «Objektbeschreibung» gibt einen Überblick über das Fließgewässerobjekt, die zuständigen Behörden (Bezirke, Gemeinden), das Vorhandensein einer Wuhrkorporation und die Massnahmenplanung (Stand der Planung, Projekttyp, Projekthinweis) am Objekt.

4.2.1 Länge Gewässer

Bei der Länge des Gewässers handelt es sich um den in der Vorstudie zu betrachtenden Fließgewässerabschnitt ohne grundsätzlichen Anspruch auf die Definition von Massnahmen auf der gesamten Länge. Der Projektperimeter wird mit Abschluss der Vorstudie genauer definiert.

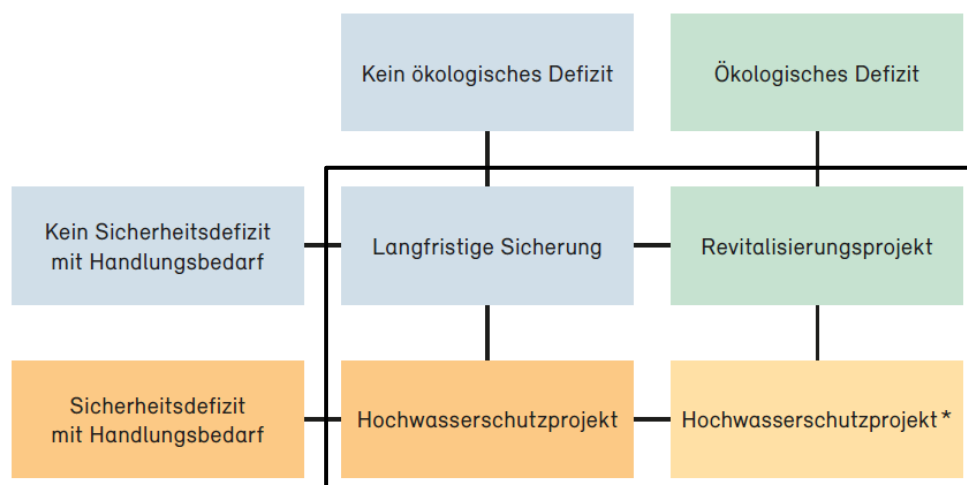
4.2.2 Stand der Planung

Der Planungsfortschritt auf Projektstufe der Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsmassnahmen dient als Grundlage und Hinweis für den Eintrag des Koordinationsstands in den Richtplan.

4.2.3 Projekttyp

Der Projekttyp ordnet die Wasserbauprojekte für die Klärung der primären Funktion, der Zuständigkeit und der Finanzierung in die Kategorien Hochwasserschutzprojekt und Revitalisierungsprojekt zu (vgl. Abbildung 3).

Liegen Defizite in beiden Bereichen vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt, für das jedoch eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erreicht werden kann. Voraussetzung dafür ist eine Erhöhung des Gewässerraums oder eine Erweiterung des Projektperimeters («Überlänge»). In der «Überlänge» darf kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf bestehen und es dürfen nur Revitalisierungsmassnahmen umgesetzt werden.



* Möglichkeit der Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach WBG, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Art. 4 Abs. 2 WBG hinaus gehen, durch das GSchG (vgl. Text oben)

Abbildung 3: Zuordnung von Wasserbauprojekttypen (aus «Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen», BAFU, 2018)

4.2.4 Projekthinweis

Projekthinweise sind projektbezogene Massnahmen und Verfahren (Gewässerschutz, Wassernutzung, Drittprojekte, usw.), welche auf Stufe Projekt bei der Planung und Umsetzung der Wasserbaumassnahmen zu berücksichtigen sind.

4.2.5 Planungs- und Umsetzungsfrist

Die Angaben zu den Planungs- und Umsetzungsfristen der Wasserbaumassnahmen stammen aus dem Mitwirkungsverfahren zum Handlungsbedarf (vgl. Kapitel 3.1.4). Die Fristangaben berücksichtigen die Perioden gemäss der Programmvereinbarung im Umweltbereich mit dem Bund und dienen der Finanz- und Ressourcenplanung der zuständigen Stellen. Die Fristen sind unverbindlich.

4.3 Richtplaneintrag

In der Tabelle «Richtplaneintrag» werden, entsprechend den Anforderungen für einen Richtplaneintrag, folgende Elemente berücksichtigt.

4.3.1 Koordinationsstand

Der Koordinationsstand gibt Auskunft über den Abstimmungsstand des Vorhabens und wird mit dem Eintrag in den kantonalen Richtplan behördenverbindlich. Die Koordinationsaufgaben der «Objektblätter Fliessgewässer» weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf. Analog und vorbereitend zum geplanten Richtplaneintrag werden in den «Objektblätter Fliessgewässer» folgende drei Koordinationsstände und Verbindlichkeitsstufen unterschieden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bedeutung und Verbindlichkeit der Koordinationsstände

Koordinationsstand	Bedeutung	Verbindlichkeit
Vororientierung (VO)	Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.	Vororientierungen verpflichten die planende Stelle, bei wesentlichen Änderungen der Ziele oder der Umstände, die anderen Beteiligten rechtzeitig zu informieren.
Zwischenergebnis (ZE)	Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.	Zwischenergebnisse binden die Beteiligten im Weiteren Vorgehen.
Festsetzung (FE)	Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.	Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und im Vorgehen.

4.3.2 Koordinationshinweis

4.3.2.1 Richtplan

Die «Objektblätter Fliessgewässer» beinhalten Koordinationshinweise zu übrigen raumwirksamen Interessen und Vorhaben auf kantonaler Stufe (Projekte, Inventare, usw.). Grundlage für die Ermittlung der Interessen ist der kantonale Richtplan [2].

Die Interessen von kantonaler Bedeutung gemäss Tabelle 4 sind bei der Planung von Wasserbaumassnahmen beizuziehen und in der Interessensabwägung entsprechend zu berücksichtigen. Dabei wird zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt (geplante raumwirksame Vorhaben) unterschieden.

Tabelle 4: Interessen des kantonalen Richtplans, welche bei Wasserbaumassnahmen zu berücksichtigen sind

B. Besiedlung		
Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Bauzonen	Bestehende Bauzonen (Ausgangslage): - Wohn-, Misch- und Zentrumszonen - Arbeitszonen - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	B-3 bis B-6
Siedlungsentwicklungsgebiete	Geplante Bauzonen (Richtplaninhalt): - Wohn-, Misch- und Zentrumszonen - Arbeitszonen - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	B-3 bis B-6
Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten	Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (Richtplaninhalt)	B-8
Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof	Entwicklungsschwerpunkte für Bahnhofsgebiete von kantonaler Bedeutung (Richtplaninhalt)	B-9
Ortsbildschutz (nationaler Bedeutung)	Inventar der geschützten Ortsbilder (ISOS) (Ausgangslage)	B-12
L. Natur und Landschaft		
Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Bundesinventare nationaler Bedeutung	Bestehende Bundesinventare von nationaler Bedeutung (Ausgangslage): - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete) - Moorlandschaften - Hoch- und Flachmoore - Auengebiete - Wildtierkorridore - Amphibienlaichgebiete	L-6 bis L-10
Kantonale Naturschutzgebiete	Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete (Ausgangslage)	-
Fruchtfolgefleichen	Inventar der Fruchtfolgefleichen (Ausgangslage)	L-4
V. Verkehr		

Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Strassen	Geplante Strassenprojekte (Richtplaninhalt): - Nationalstrassen - Hauptstrassen - Anschlüsse kommunaler Basiserschliessung	V-2
Hauptstrassen	Geplante Bahnprojekte (Richtplaninhalt): - Bahnlinien / Bahnhöfe - Gleisausbau	V-3
Weitere	Weiter Verkehrsprojekte (Ausgangslage und Richtplaninhalt): - Zentrale Bootsstationierung - Schiffsentlade- und verladestelle	V-7
W. Weitere Raumnutzungen		
Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Abbaugelände	Bestehende und geplante Abbaugelände (Ausgangslage und Richtplaninhalt)	W-4
Deponiegelände	Bestehende und geplante Deponiegelände (Ausgangslage und Richtplaninhalt)	W-5
Grundwasserschutz	Genehmigte und provisorische Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale (Ausgangslage)	W-6
Hochwasserschutz / Wasserkraft	Bestehende und geplante Hochwasserschutz- und Wasserkraftprojekte (Richtplaninhalt): - Retentionsraum - Wasserstollen - Ausgleichsbecken	W-2 und -W6

4.3.2.2 Landschaftskonzeption

Zusätzlich zu den öffentlichen, raumwirksamen Interessen gemäss kantonalem Richtplan werden die massgebenden Landschaftstypen (vgl. Tabelle 5) gemäss Landschaftskonzeption des Kantons Schwyz [3] als Koordinationshinweise in den «Objektblätter Fliessgewässer» angegeben.

Tabelle 5: Massgebende Landschaftstypen, welche bei Wasserbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind

Landschaftstyp	Beschreibung
Moorige Mosaiklandschaft	Die Moorige Mosaiklandschaft ist durch den Kontrast von Wald- und Offenlandflächen geprägt. Die vorhandene Vegetation widerspiegelt den moorigen Charakter des Bodens.
Meliorationsgeprägte Agrarlandschaft	Die Meliorationsgeprägte Agrarlandschaften beschreiben intensiv agrarisch genutzte Ebenen, die durch eine grossflächige einheitliche Nutzung von eher geringer Anbauvielfalt geprägt sind.
Moorlandschaft	Moorlandschaften charakterisieren sich durch die verschiedenen Moorbiotope (Moorwälder, Hoch- und Flachmoore).
Seenlandschaft	In Seenlandschaften bilden grosse Stillgewässer in ihrer kontrastreichen topographischen Lage und mit ihrem hydrologischen Einzugsgebiet die zentralen Elemente der Landschaft.
Abbau- und Deponiestandorte	Abbau- und Deponiestandorte sind Gewerbelandschaften, die massgeblich durch Ab-lagerungs- bzw. Abbautätigkeiten geprägt und landschaftsprägend in Erscheinung treten.
Energieinfrastrukturlandschaft	Energieinfrastrukturlandschaften weisen eine räumliche Prägnanz und Konzentration von markanten und gebündelten Infrastrukturanlagen zur Energiegewinnung und deren Übertragung auf.
Tourismus- und Freizeitinfrastrukturlandschaft	Aufgrund des hohen naturräumlichen Werts der Landschaft ergibt sich die touristische Nutzung. Die dadurch vorhandenen Infrastrukturen prägen das Landschaftsbild und umgekehrt. Die Einbettung der Infrastrukturen in die Landschaft bestimmt den Charakter der Freizeit- und Tourismusaktivitäten.

5. Planungsgrundsätze

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fließgewässer als wesentliche öffentliche Interessen sind auf Stufe Richtplan Planungsgrundsätze festzulegen. Diese werden mit dem Eintrag in den kantonalen Richtplan behördenverbindlich. Es wird zwischen allgemeinen und objektbezogenen Planungsgrundsätzen unterschieden.

5.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Mit den allgemeinen Planungsgrundsätzen werden die Anforderungen und Ziele an Wasserbaumaßnahmen im generellen definiert. Diese leiten sich grundsätzlich aus den gesetzlichen Anforderungen der Bundesgesetzgebung (WBG, GSchG, GSchV) und der Kantonsgesetzgebung (KWRG) ab.

- a) Die Fließgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung und weitere öffentliche Interessen sind zu koordinieren.
- b) Die Hochwasserschutzfunktion der Fließgewässer müssen entsprechend der kantonalen Naturgefahrenstrategie gewährleistet sein und falls notwendig, mittels zweckmässigen und angemessenen Massnahmen (unterhaltstechnisch, raumplanerisch, baulich) verbessert werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind möglichst naturnah auszuführen.
- c) Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung von öffentlichen

Interessen (u.a. landwirtschaftlichen Kulturlanderhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren.

- d) Ein naturnahes Abflussregime, ein unbeeinträchtigter Geschiebehaushalt und eine gute Wasserqualität sind zu erhalten oder möglichst zu verbessern. Fließgewässer sollten für Wassertiere möglichst durchgängig sein und die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.
- e) Die Gewässer und Gewässerräume sind so zu gestalten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Die Ufer sind so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird.
- f) Die Fließgewässer sollen als prägende Elemente von Siedlung und Landschaft bewahrt und aufgewertet werden. Bei der Planung von Massnahmen ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung möglichst zu berücksichtigen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.
- g) Die zuständigen Organisationen sorgen für den sachgerechten Unterhalt der Fließgewässer und informieren die Behörden über geplante Arbeiten.

5.2 Objektbezogene Planungsgrundsätze

Mit den objektbezogenen Planungsgrundsätzen werden die Anforderungen und Ziele an Wasserbaumaßnahmen für die Fließgewässer definiert, die in den Richtplan eingetragen werden sollen:

- a) Die prioritären Fließgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte zu bezeichnen.
- b) Alle prioritären Fließgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Eine allfällige Aufnahme von Fließgewässer von regionaler und lokaler Bedeutung ist zu prüfen. Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fließgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden.
- c) Die Ergebnisse der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fließgewässern werden durch die zuständigen Instanzen konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten integriert. Die bestehenden Defizite an den prioritären Fließgewässern sind mit zweckmäßigen und angemessenen Massnahmen zu beseitigen. Die zuständigen Instanzen erarbeiten eine Vorstudie zur Klärung des Umfangs einer Hochwasserschutzmassnahme und/oder Revitalisierung und legen entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen fest.
- d) Die Bezirke stellen sicher, dass die notwendigen Planungsarbeiten den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen und die Fristen eingehalten werden.
- e) Das zuständige Amt stimmt die verschiedenen Massnahmen, soweit erforderlich, aufeinander ab und regelt die Subventionierung.

6. Übersichtskarte

Abbildung 4 zeigt die prioritären Fließgewässer mit Handlungsbedarf im Kanton Schwyz (vgl. auch Anhang B).

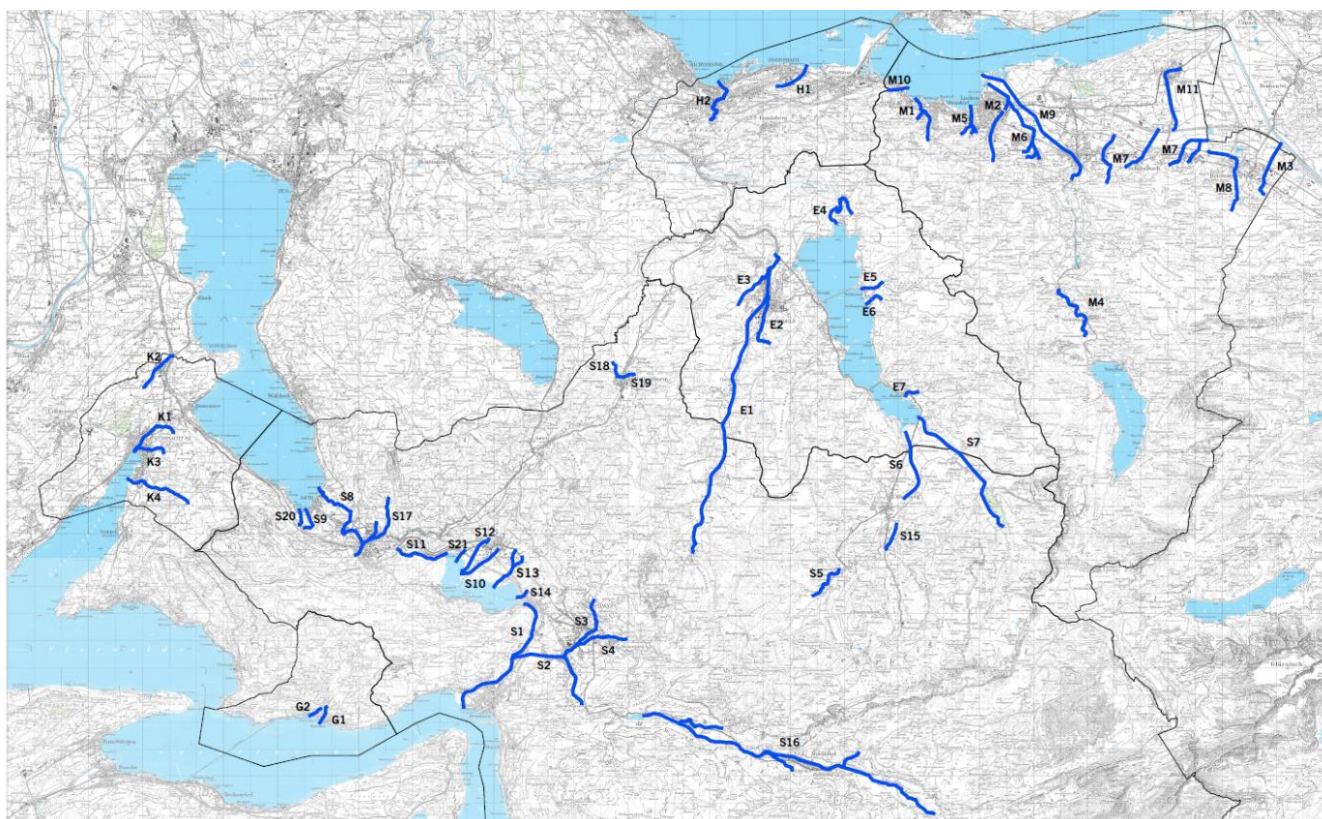


Abbildung 4: Überblick der prioritären Fließgewässer mit Handlungsbedarf von überregionalem Interesse

7. Objektkatalog

Der Objektkatalog umfasst alle prioritären Fließgewässer im Kanton Schwyz, für welche ein Karteneintrag im kantonalen Richtplan vorgesehen ist.

Die Objektblätter für jeden Fließgewässerabschnitt liegen in den Anhängen C bis H dem Bericht bei.

7.1 Bezirk Gersau

Tabelle 6: Objektkatalog Bezirk Gersau

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
G1	Innerer Dorfbach	Gersau	Hochwasserschutz	VO	BLN Gebiet Nr. 1606 (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzzone: Dorfbach-Delta (W-6.1) Ortsbildschutz Gersau ISOS Nr. 3253 (B-12.1) Landschaftstyp: Seelandschaft

G2	Äusserer Dorfbach	Gersau	Hochwasserschutz	VO	BLN Gebiet Nr. 1606 (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Ortsbildschutz Gersau ISOS Nr. 3253 (B-12.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
----	----------------------	--------	------------------	----	--

7.2 Bezirk Einsiedeln

Tabelle 7: Objektkatalog Bezirk Einsiedeln

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinati- onsstand	Koordinationshinweise
E1	Alp ¹	Einsiedeln, Alpthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzareal: Trachslau (W-6.1) Grundwasserschutzzone: Rabennest, Trachslau (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Einsie- deln» (B-9.7) Hauptstrasse (V-2.3-11) Moorlandschaft Nr. 25: Ibergereg (L-7.1) Flachmoore Nr. 1354 und Nr. 3224: Lün- zelblätz/Cholhüttli, Chlösterliweid (L-8.1) Ortsbildschutz Einsiedeln ISOS Nr. 3247 (B-12.1) Landschaftstypen: Tourismus-Sport, Moo- rige Mosaiklandschaft
E2	Wänibach	Einsiedeln	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Wäni (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Einsie- deln» (B-9.7) Gleisusbau (V-3.2.1-08) Hauptstrasse (V-2.3-11) Ortsbildschutz Einsiedeln ISOS Nr. 3247 (B-12.1)
E3	Rotenbach	Einsiedeln	Revitalisierung	VO	Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Einsie- deln» (B-9.7) Hauptstrasse (V-2.3-11) Ortsbildschutz Einsiedeln ISOS Nr. 3247 (B-12.1)
E4	Sihl und Brandegg- bach	Einsiedeln, Egg	Hochwasserschutz	ZE	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Schwan- tenau und Roblosen (-) Wasserstollen (W-2.2.3-01) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Landschaftstyp: Energieinfrastrukturland- schaft
E5	Rickental- bach	Einsiedeln, Willerzell	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Hauptstrasse (V-2.3-12)
E6	Dimmerbach	Einsiedeln, Willerzell	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Hauptstrasse (V-2.3-12)

E7	Eubach	Einsiedeln, Euthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Flachmoor Nr. 3163: Euthal (L-8.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ 3 (L-8.1)
----	--------	-----------------------	-------------------------------------	----	--

¹Perimeter des Objekts liegt auch im Bezirk Schwyz

7.3 Bezirk March

Tabelle 8: Objektkatalog Bezirk March

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinati- onsstand	Koordinationshinweise
M1	Chessi- und Summer- holzbach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Chessibach und Höhberg (W-6.1)
M2	Spreiten- bach	Altendorf, Lachen, Galgenen,	Hochwasserschutz Revitalisierung	FE/VO	Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Aahorn (-) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte-Ag- rarlandschaft
M3	Schäfli- bach	Reichenburg	Revitalisierung	ZE	Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Wildtierkorridore (L-10.1) Kommunaler Entwicklungsschwerpunkt «Vogtwies» (-) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte- Agrarlandschaft
M4	Wägitaler Aa Oberlauf	Vorderthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	-
M5	Chälenbach und Rot- bach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
M6	Mosenbach	Lachen, Galgenen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Baumgarten (W- 6.1) Retentionsraum (-) Geleisausbau (V-3.2.1-15) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte- Agrarlandschaft
M7	Bäche in Schübel- bach	Schübelbach, Siebnen, Buttikon	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Haslen, Nieder- wies, Gugeli (W-6.1) Wildtierkorridore (L-10.1) Landschaftstypen: Meliorationsgeprägte- Agrarlandschaft, Energieinfrastrukturland- schaft

M8	Rütibach	Reichenburg	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzzone: Hirschlen, Gottlieben (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten «Rietli» (B-8.3) Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft
M9	Wägitaler Aa Unterlauf	Lachen, Galgenen, Wangen, Siebnen	Revitalisierung	VO	Auengebiet Nr. 225: Aahorn (L-8.1) BLN-Gebiet Nr. 1406: Obersee (L-6.1) Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Nuoler Ried und Aahorn (-) Grundwasserschutzareal: Aastuden (W-6.1) Grundwasserschutzzone: Baumgarten (W-6.1) Geleisausbau (V-3.2.1-15) Ortsbildschutz ISOS Nr. 3297: Siebnen (B-12.1) Landschaftstypen: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft, Seelandschaft, Energieinfrastrukturlandschaft
M10	Talbach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO/FE	Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
M11	Tuggenerkanal	Tuggen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Landschaftstypen: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft, Energieinfrastrukturlandschaft

7.4 Bezirk Höfe

Tabelle 9: Objektkatalog Bezirk Höfe

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
H1	Sarenbach	Freienbach	Hochwasserschutz Revitalisierung	FS	Fruchtfolgeflechte (L-4.1) Flachmoor Nr. 2353 und 2354: Langacher und Moor westlich Unterdorf (L-8.1) BLN-Gebiet Nr. 1405: Frauenwinkel – Ufenau – Lützelau (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Kantonales Naturschutzgebiet: Frauenwinkel (-) Geleisausbau (V-3.2.1-11) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft
H2	Krebsbach	Wollerau	Hochwasserschutz	ZE	Hauptstrasse (V-2.1-05/V-2.2-02)

7.5 Bezirk Küsnacht

Tabelle 10: Objektkatalog Bezirk Küsnacht

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
K1	Giessenbach	Küsnacht	Hochwasserschutz	FE	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzzone: Gassenmatt - Telleren (W-6.1) Hauptstrasse (V-2.3-01) Ortsbildschutz Küsnacht ISOS Nr. 3267 (B-12.1) Landschaftstyp: Energieinfrastrukturlandschaft
K2	Aabach	Küsnacht Fänn	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten «Fänn» (B-8.5) BLN-Gebiet Nr. 1309: Zugersee (L-6.1) Deponie «Chüeloch Tobel» (W-5.2.1-01)
K3	Dorfbach	Küsnacht	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Gassenmatt – Gesslerburg, Oberdorfhöfli (W-6.1) Ortsbildschutz Küsnacht ISOS Nr. 3267 (B-12.1) Hauptstrasse (V-2.3-01)
K4	Gschweighusbach	Küsnacht Honegg Gschweighus	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Hauptstrasse (V-2.3-02) Landschaftstyp: Seelandschaft

7.6 Bezirk Schwyz

Tabelle 11: Objektkatalog Bezirk Schwyz

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
S1	Seeweren	Schwyz, Seewen, Brunnen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	BLN Gebiet Nr. 1606 und 1604: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi und Lauerzersee (L-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Seewen-Schwyz» (B-9.5) Wasserstollen (L-13.2-01) Landschaftstyp: Energieinfrastrukturlandschaft
S2	Muota Unterlauf	Schwyz, Brunnen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Flachmoor Nr. 2906: Hopfräben (L-8.1) BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Hopfräben (-) Ausgleichsbecken (W-2.2.4-01) Grundwasserschutzzone: Gassenmatt – Feld, Felderboden, Erlen (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Brunnen» (B-9.4) Wildtierkorridor Nr. SZ-06 (L-10.1) Wasserstollen (W 2.2.3-02) Gleisusbau (V-3.2.1-07) Anschlussstrasse: Basiserschliessung (V-2.3-07, V-2.3-05) Landschaftstypen: Seelandschaft, Energieinfrastrukturlandschaft
S3	Dorfbach	Schwyz Dorfbach	Hochwasserschutz	ZE	Ortsbildschutz Schwyz ISOS Nr. 3294 (B-12.1) Grundwasserschutzzone: Mythenquelle (W-6.1)
S4	Tobelbach	Schwyz	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Ortsbildschutz Schwyz ISOS Nr. 3294 (B-12.1) Landschaftstyp: Tourismus-Sport
S5	Minster	Oberiberg	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 25: Ibergereg (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Ibergereg (-) Landschaftstypen: Tourismus-Sport, Moorige Mosaiklandschaft

S6	Minster ¹	Unteriberg Einsiedeln	Revitalisierung	ZE	Moorlandschaft Nr. 10: Breitried/Unteriberg (L-7.1) Flachmoor Nr. 3166: Rütwijer (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig (-) Landschaftstyp: Moorlandschaft
S7	Sihl ¹	Unteriberg, Einsiedeln	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	Moorlandschaft Nr. 10: Breitried/Unteriberg (L-7.1) Hochmoor Nr. 305: Breitried (L-7.1) Flachmoor Nr. 3164: Breitried (L-7.1) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ2: Breitried/Schützenried (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig Landschaftstypen: Tourismus-Sport, Seelandschaft, Moorlandschaft
S8	Rigidaa	Arth	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Arth-Goldau» (B-9.6) Ortsbildschutz Arth ISOS Nr. 3235 (B-12.1)
S9	Mühlbach	Arth	Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Ortsbildschutz Arth ISOS Nr. 3235 (B-12.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
S10	Steineraa Unterlauf	Steinen	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138: Aazopf (L-7.1) Gleisusbau (V-3.2.2-08) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft

S11	Goldbach	Arth, Lauerz, Steinen	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) Flachmoor Nr. 3024: Sägel (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604 und 1607: Lauerzersee und Bergsturzgebiet von Goldau (L-6.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt Amphibienlaichgebiet Nr. SZ68: Sägel, Schutt, Lauerzersee (L-7.1) Wildtierkorridor Nr. SZ-05 (L-10.1) Landschaftstyp: Moorlandschaft
S12	Chäppeli- bach	Steinen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) Flachmoor Nr. 3023: Widen (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138: Aazopf (L-7.1) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft
S13	Wiler- und Schornen- bach	Steinen	Revitalisierung	VO	Flachmoor Nr. 3021: Auw (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft
S14	Gründelis- bach Unterlauf	Schwyz	Revitalisierung	VO	BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1)
S15	Waagbach	Unteriberg	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	-
S16	Muota Oberlauf	Muotathal	Revitalisierung	VO	Auengebiet Nr. 104: Tristel (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1601: Silberen (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Ausgleichsbecken (W-2.2.4-02 und W-2.2.4-04) Grundwasserschutzzone: Muotathal (W-6.1) Grundwasserschutzareal: Müli (W-6.1) Wildtierkorridor SZ-08 (L-10.1) Ortsbildschutz ISOS Nr. 3274: Muotathal (B-12.1) Landschaftstypen: Historische Kulturlandschaften, Energieinfrastrukturlandschaft

S17	Quell- und Schuttbach	Arth	Hochwasserschutz	VO	BLN-Gebiet Nr. 1607: Bergsturzgebiet von Goldau (L-6.1) Grundwasserschutzzone: Tennmatt (Prov.), St. Katharina (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Arth-Goldau» (B-9.6)
S18	Biber	Rothenthurm	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 1: Rothenthurm (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm (-) Landschaftstyp: Moorlandschaft
S19	Dorfbach	Rothenthurm	Hochwasserschutz	VO	Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm (-) Hauptstrasse (V-2.3-09)
S20	Trehbach	Arth	Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
S21	Widenbach	Steinen	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) Flachmoor Nr. 3023: Widen (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138: Aazopf (L-7.1) Landschaftstyp: Moorlandschaft

¹Perimeter des Objekts liegt auch im Bezirk Einsiedeln

8. Geodatenmodell

Die Ergebnisse der strategischen Planung zum Handlungsbedarf der Fließgewässer, inklusive den Informationen zu den Fließgewässerobjekten, werden in einem georeferenzierten Datenmodell verwaltet.

Das Datenmodell wird über das WebGIS des Kantons den Behörden (Gemeinden und Bezirke) zur Verfügung gestellt.

9. Anhang

- Anhang A: Verfahrensablauf
- Anhang B: Übersichtskarte «Objekte Fliessgewässer»
- Anhang C: Objektblätter Bezirk Gersau
- Anhang D: Objektblätter Bezirk Einsiedeln
- Anhang E: Objektblätter Bezirk March
- Anhang F: Objektblätter Bezirk Höfe
- Anhang G: Objektblätter Bezirk Küssnacht
- Anhang H: Objektblätter Bezirk Schwyz